



<b>Stadtrat</b> <b>am 02.10.2014</b>		öffentlich		
Nr. 6 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/043/2014		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 16.09.2014		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	02.10.2014		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**16.Änderung des FNP (Windenergie)**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Aldenhövel“ einschließlich Begründung gem. §3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB. Voraussetzung der Einleitung dieser zweiten Verfahrensstufe ist eine rechtssichere Abstimmung mit der Bezirksregierung.

Abstimmungsergebnis KEPS: J: \_\_\_\_\_ N: \_\_\_\_\_ E: \_\_\_\_\_

**II. Rechtsgrundlage:**

BauGB, BauNVO, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

**III. Sachverhalt:**

Für den Vorentwurf zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Aldenhövel" ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 16.6.2014 das Verfahren zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 23.6.2014 bis einschließlich 23.7.2014 durchgeführt worden. Die Behörden und Stellen, deren Belange durch die Planung möglicherweise berührt sein könnten, wurden gem. § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 18.6.2014 beteiligt.

**a) Kreis Coesfeld, Schreiben vom 21.7.2014**

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Aus den Belangen des <b>Immissionsschutzes</b> bestehen gegen die vorliegende Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken. Ob durch die oben angesprochenen Windenergieanlagen die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (insbesondere Lärm- und Schattenimmissionen) sichergestellt werden kann, wird im durchzuführenden Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Bundesimmissionsschutz-	Die Belange des Immissionsschutzes sind bereits bei der seinerzeitigen FNP-Darstellung eingeflossen, im Detail können sie tatsächlich erst bei Vorliegen der konkreten Anlagenstandorte und -typen ermittelt werden. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

<p>gesetz (BImSchG) zu prüfen sein.</p> <p>Für die Konzentrationszone „Windenergieanlagen Aldenhövel“ bestehe ein einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB. Es wird darauf hingewiesen, dass – wie im Punkt 1.4 der Begründung genannt – die dort festgesetzte Höhenbegrenzung ebenfalls gestrichen werden muss.</p> <p>Der Aufhebung der Höhenbeschränkung für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan wird seitens der <b>Unteren Landschaftsbehörde</b> zugestimmt. Im Rahmen der nachfolgenden, konkretisierenden Planungen seien Artenschutzprüfungen durchzuführen und entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.</p>	<p>Das Verfahren zur Änderung des benannten Bebauungsplanes soll im unmittelbaren Nachlauf der FNP-Änderung erfolgen. Aktuell wird der Vorentwurf zur BPlan-Änderung erstellt, so dass dann das Verfahren zur frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung starten kann.</p> <p><b>Die Anregung ist somit berücksichtigt.</b></p> <p>Die von der ULB benannten Prüfungen und Maßnahmen können erst erfolgen, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen feststehen. Diese Aufgaben obliegen dann den Investoren.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--

Abstimmungsergebnis KEPS: J: \_\_\_\_\_ N: \_\_\_\_\_ E: \_\_\_\_\_

**b) Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Schreiben vom 1.7.2014**

Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Die DB Immobilien weist darauf hin, dass zu den nächstgelegenen Bahnanlagen ein horizontaler Mindestabstand von über dem zweifachen Rotordurchmesser eingehalten werden muss. Zudem müssen Störungen durch den Stroboskop-Effekt ausgeschlossen sein.</p>	<p>Aufgrund der großen Entfernung der Aldenhöveler Konzentrationszone zu jeglichen Bahnstrecken sind keinerlei Störungen zu erwarten.</p> <p><b>Die Anregung ist somit berücksichtigt.</b></p>

Abstimmungsergebnis KEPS: J: \_\_\_\_\_ N: \_\_\_\_\_ E: \_\_\_\_\_

**c) Bezirksregierung Münster, Dez. 32 (Regionalentwicklung), Schreiben vom 30.6.2014**

Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Das Dezernat 32 erneuert seine zustimmende Stellungnahme zur landesplanerischen Anfrage, bittet aber zur Klärung städtebaulicher Fragestellungen mit dem Dezernat 35 (Städtebau) Kontakt aufzunehmen.</p>	<p>Eine erste kurze Rücksprache mit dem Dezernat 35 ist telefonisch erfolgt. Dort wird kritisch hinterfragt, ob eine 16. FNP-Änderung genehmigungsfähig ist, die die Ausschlusswirkung beibehalten will, ohne dass die stadtgebietsweite Suche zur Schaffung von substantiellem Raum für die Windenergie (sie soll am 9.12. im Planungsausschuss beraten werden) das Verfahren durchlaufen hat.</p> <p><b>Zur Klärung dieser rechtlichen Fragestellung soll eine Besprechung mit dem Dez. 35 erfolgen.</b></p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

Abstimmungsergebnis KEPS: J: \_\_\_\_\_ N: \_\_\_\_\_ E: \_\_\_\_\_

**d) Bundesnetzagentur, Schreiben vom 11.7.2014**

Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Die Bundesnetzagentur bittet darum, dass in der</p>	<p>Die Hinweise werden in der Legende zur</p>

Planzeichnung Hinweise zu Abständen von den Rotorblattspitzen zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene aufgenommen werden.	Planzeichnung aufgeführt <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b>
Sie teilt mit, dass Vodafone in dem Bereich eine Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecke betreibt.	Mit den beiden Betreibern ist im Nachgang an das erste Beteiligungsverfahren Kontakt aufgenommen worden, ob möglicherweise Konflikte bestehen.
Sie teilt mit, dass E-Plus in dem Bereich eine Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlage betreibt.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

Abstimmungsergebnis KEPS: J: \_\_\_\_\_ N: \_\_\_\_\_ E: \_\_\_\_\_

#### e) Gemeinde Senden, Schreiben vom 10.7.2014

Anregungen	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Senden bittet aufgrund der Lage der Konzentrationszone unmittelbar an der Gemeindegebietsgrenze zu Senden um die Berücksichtigung der nachbarrechtlichen Belange der Ottmarsbocholter Bürgerinnen und Bürger.	Die Belange der Ottmarsbocholter Bürger sind in gleicher Weise berücksichtigt worden wie die der Lüdinghauser Bürger. <b>Der Anregung wird gefolgt.</b>

Abstimmungsergebnis KEPS: J: \_\_\_\_\_ N: \_\_\_\_\_ E: \_\_\_\_\_

#### f) Dt. Telekom Technik, E-Mail vom 22.7.2014

Anregungen	Abwägungsvorschlag
Die Dt. Telekom erhebt keine Bedenken bzgl. der Betroffenheit ihrer eigenen kabelgebundenen Anlagen, bittet aber bei ihren hausinternen Kollegen eine Stellungnahme hinsichtlich potentieller Richtfunkbeeinträchtigungen einzuholen.	Auf diese Anregung hin ist im Nachgang auch die Telekom-Richtfunkabteilung einbezogen werden <b>Die Anregung ist somit berücksichtigt.</b>

Abstimmungsergebnis KEPS: J: \_\_\_\_\_ N: \_\_\_\_\_ E: \_\_\_\_\_

Die Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen. In einer 39. Änderung des alten Flächennutzungsplanes hatte die Stadt Lüdinghausen im Jahr 2003 die vom Gesetzgeber gegebene Steuerungsmöglichkeit des § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB genutzt, den im Gebietsentwicklungsplan (heute Regionalplan) dargestellten Eignungsbereich "Aldenhövel" als Konzentrationszone aufzugreifen.

Neben der flächenmäßigen Abgrenzung ist seinerzeit im FNP auch die Begrenzung getroffen worden, dass die Gesamthöhe der Anlagen maximal 100m betragen darf. Dies ist damals vor dem Hintergrund erfolgt, dass die ab dieser Höhe erforderliche Kennzeichnung der Windenergieanlagen (rote Rotorblattspitzen, Tages- / Nachtkennzeichnung durch weiße / rote Blinklichter an den Gondeln) für die Luftfahrt vermieden werden sollte, um das Landschaftsbild zu schonen.

Aufgrund des Zieles, günstigere Bedingungen für regenerative Energiequellen zu schaffen, soll nun die o.g. Höhenbegrenzung entfallen. Die zu erwartende stärkere Wahrnehmbarkeit im Landschaftsbild wird bewusst hingenommen. Im Gegenzug wird sich voraussichtlich die Anzahl der nunmehr zu erwartenden deutlich höheren Anlagen (von den dortigen Anliegern sind aktuell drei ca. 186m hohe Anlagen geplant) entsprechend reduzieren.

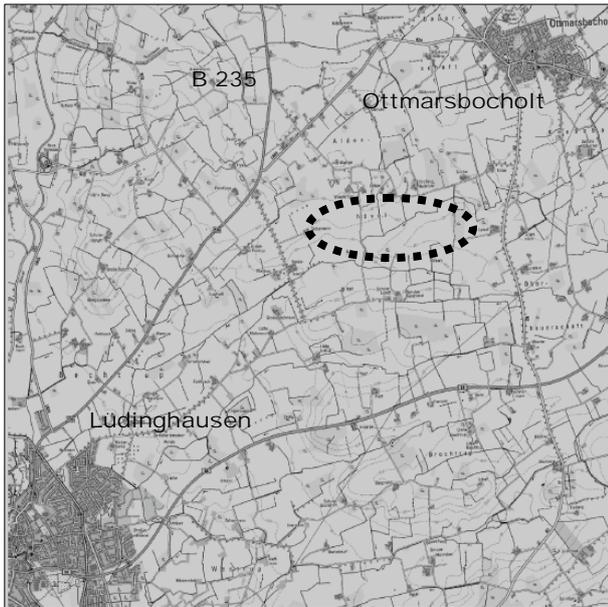
Diese **16. FNP-Änderung** bezieht sich lediglich auf die Planungen für die bestehende Konzentrationszone Aldenhövel, sie soll die bislang geltende Ausschlusswirkung an anderer Stelle nicht aufheben.

Die vom Gesetzgeber bzw. der **Rechtsprechung gebotene Untersuchung des gesamten sonstigen Stadtgebietes** ist ausdrücklich nicht Inhalt dieser Änderung, sondern wird im Rahmen eines **separaten Verfahrens** aufgegriffen. Hierdurch soll vermieden werden, dass das aktuell anstehende Aldenhöveler Projekt in Abhängigkeit vom Verfahrensablauf für die restlichen 140 km<sup>2</sup> Stadtgebiet gebracht würde, wo durchaus kritischere Stellungnahmen in den Beteiligungsverfahren denkbar sind.

Mit der Bezirksregierung soll abgestimmt werden, wie dieses Ziel der vorzeitigen FNP-Änderung rechtssicher erreicht werden kann, so dass die Anlagen in Aldenhövel errichtet werden können, bevor eine ggfs. langwierige Diskussion für möglicherweise im sonstigen Stadtgebiet denkbare Konzentrationen geführt und die entsprechende gesamtstädtische FNP-Änderung beschlossen ist.

Die Aldenhöveler Initiatoren haben umfangreiche ökologische Untersuchungen bereits für diese FNP-Änderung zur Verfügung gestellt. Sie werden ohnehin von ihnen im Rahmen des BImSchG-Verfahrens vorzulegen sein, haben aber somit auch bereits jetzt die städtische Arbeit unterstützt.

### Lage im Stadtgebiet (nicht maßstäblich)



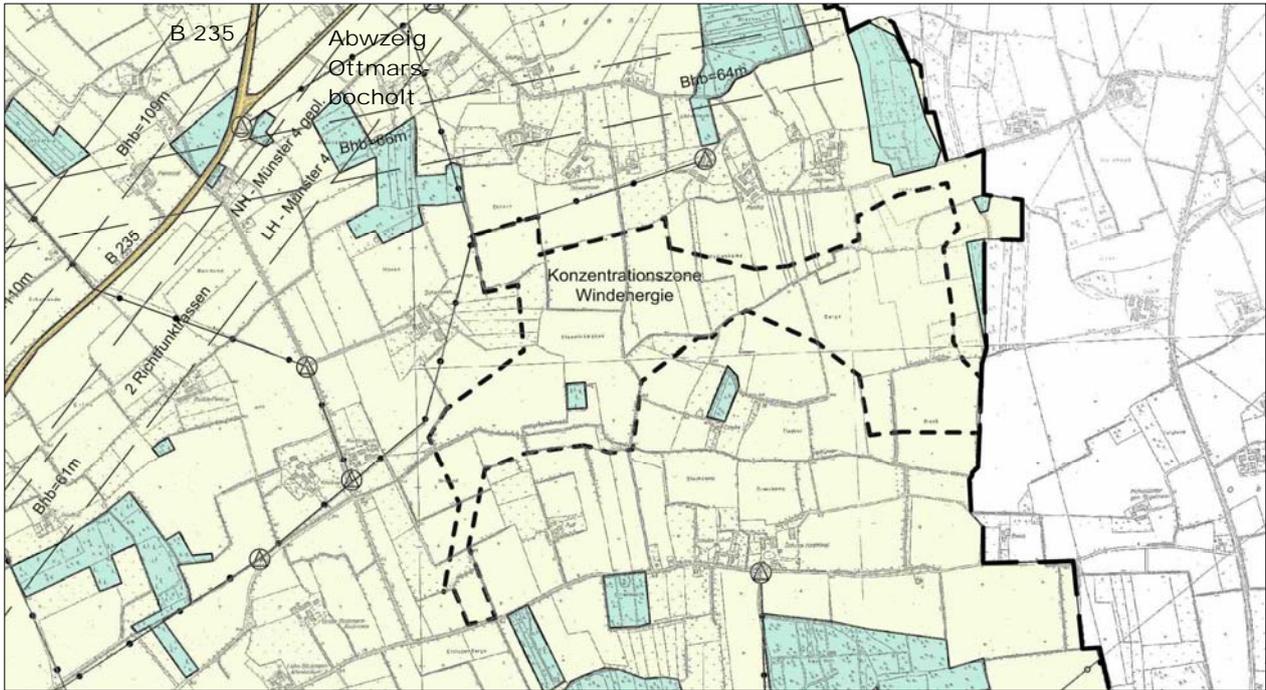
### Beispiel Anlagentyp



### Übersichtsplan: Lage der geplanten Windenergieanlagen in Aldenhövel (nicht maßstäblich)



vorgesehene 16. FNP-Änderung (nicht maßstäblich)



Verdeutlichung verwendeter Begriffe

